

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
der
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG ANKERSLOT DEUTSCHLAND GMBH,
Zech Westfalen 1, 59229 Ahlen/Deutschland

deponiert am 2. Dezember 2011 auf der Geschäftsstelle des Landgerichts (Rechtbank) Almelo (Niederlande) unter der Nr. 52/2011.

Artikel 1 Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf alle vertraglichen Beziehungen, bei denen die Ankerslot B.V. (im folgenden genannt: Ankerslot) als Verkäufer, Lieferant oder Dienstleister auftritt. Die Anwendbarkeit der seitens des Käufers verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich nicht anerkannt.

Artikel 2 Angebote/Vertragsschluss

Abs. 1 Die von Ankerslot unterbreiteten Angebote bleiben 30 Tage wirksam, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ein Vertrag zwischen Ankerslot und dem Käufer kommt nur dann zu Stande, wenn Ankerslot den Erhalt der Vertragsannahme des Käufers oder eine telefonische oder schriftliche Bestellung des Käufers auf Basis aktueller Preislisten binnen 40 Tagen nach Erhalt der Annahme oder der Bestellung schriftlich gegenüber dem Käufer bestätigt hat.

Abs. 2 Die in Angeboten oder der aktuellen Preisliste angegebenen Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist.

Abs. 3 Bestandteile der seitens Ankerslot unterbreiteten Angebote oder der mit Ankerslot geschlossenen Verträge sind: Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Beschreibungen, Abbildungen usw., sowie eventuelle Anlagen und Unterlagen, die mit diesen Angeboten und/oder Verträgen zusammenhängen.

Abs. 4 Ankerslot ist nicht an ihre Angebote und die von ihr geschlossenen Verträge gebunden, wenn der Käufer erkennt oder nach Treu und Glauben hätte erkennen müssen, dass die Angebote oder Vereinbarungen bzw. ein Teil derselben einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthalten.

Abs. 5 Sofern die Vertragsannahme des Käufers auch nur teilweise von dem unterbreiteten Angebot abweicht, ist Ankerslot hieran nicht gebunden. Der Vertrag kommt nicht auf Basis dieser abweichenden Annahme zu Stande, es sei denn es ist ausdrücklich mit Ankerslot etwas anderes vereinbart.

Abs. 6 Ein aus mehreren Teilen zusammengesetztes Preisangebot verpflichtet Ankerslot nicht zur Leistung eines Teils dieses Angebots zu dem Preis, der sich auf den Teil dieses Preisangebots bezieht.

Artikel 3 Lieferung

Abs. 1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, liefert Ankerslot ab Werk. Wenn zwischen den

Vertragsparteien bezüglich der Lieferung eine Incoterm-Klausel vereinbart wurde, sind die zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Incoterms anwendbar.

Abs. 2 Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Sache in dem Zeitpunkt abzunehmen, in dem diese an ihn geliefert wird. Für den Fall, dass der Käufer die Abnahme verweigert oder in Verzug ist mit der Erteilung von Informationen oder Instruktionen, die für die Lieferung notwendig sind, wird die Kaufsache auf Risiko des Käufers gelagert. Der Käufer hat in diesem Fall alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Lagerung und des Transportes, zu übernehmen.

Artikel 4 Lieferzeit

Abs. 1 Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben (kein Fixtermin bezüglich der Lieferung). Bei nicht rechtzeitiger Lieferung hat der Käufer Ankerslot daher schriftlich in Verzug zu setzen.

Abs. 2 In Bezug auf Arbeiten und/oder Lieferungen, die Dritte eventuell auszuführen haben und die nicht Auftragsbestandteil von Ankerslot sind, sowie in Bezug auf Vorbereitungen, die Ankerslot im Rahmen des Vertrages durchführen muss, hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeiten und/oder Lieferungen und/oder Vorbereitungen in der Art und Weise und so rechtzeitig durchgeführt werden bzw. durchgeführt worden sind, dass die Vertragserfüllung seitens Ankerslot hierdurch nicht verzögert wird. Sollte eine Verzögerung - wie vorgegeben beschrieben - dennoch auftreten, geht dieses auf Risiko und zu Lasten des Käufers; die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich entsprechend um die Zeit der aufgetretenen Verzögerung. Sollte Ankerslot hieraus einen Schaden erleiden, hat der Käufer diesen Schaden zu ersetzen.

Artikel 5 Teillieferungen

Ankerslot ist zu Teillieferungen berechtigt. Dieses ist nicht der Fall, wenn die Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat. Für den Fall von Teillieferungen ist Ankerslot berechtigt, jede Teillieferung einzeln in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 Technische Anforderungen

Abs. 1 Ankerslot ist in Bezug auf Kaufsachen, die **(in den Niederlanden geliefert, jedoch)** außerhalb der Niederlande eingesetzt werden (sollen), dafür verantwortlich, dass diese Sachen den technischen Anforderungen und Normen genügen, die aus den Gesetzen und Vorschriften des Landes hervorgehen, in dem die Sache eingesetzt wird bzw. werden soll. Dieses gilt allerdings nur für den Fall,

dass bei Vertragsschluss die Absicht zur Nutzung der Sache im Ausland gegenüber Ankerslot (**schriftlich**) angezeigt wurde.

Abs. 2 Auch alle weiteren technischen Anforderungen an die Kaufsache, welche von den üblichen Anforderungen und gesetzlichen Normen abweichen, sind seitens des Käufers bei Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich anzuzeigen.

Artikel 7 Muster, Modelle und Vorlagen

Sofern Ankerslot dem Käufer ein Modell, Muster oder eine Vorlage vorgelegt oder überlassen hat, gilt die Vermutung, dass diese Vorlage bzw. Überlassung lediglich als Beispiel zu werten ist: Die Beschaffenheit der zu liefernden Ware kann von dem Muster, dem Modell oder der Vorlage abweichen, wenn nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die zu liefernde Ware mit dem vorgelegten oder überlassenen Muster, Modell oder der Vorlage übereinstimmen soll.

Artikel 8 Verpflichtungen des Auftraggebers

Abs. 1 Sämtliche Ausstattungen und/oder Anlagen, die notwendig sind für den Aufbau oder Einbau der zu montierenden Kaufsache und/oder für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ware, gehen auf Rechnung und Risiko des Käufers; Ankerslot B.V. ist hierfür nicht verantwortlich. Der Käufer ist gegenüber Ankerslot in vollem Maße verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erstellung bzw. Inbetriebnahme der vorgenannten Ausstattungen und/oder Anlagen.

Abs. 2 Der Käufer sorgt in eigener Verantwortlichkeit und auf eigenes Risiko dafür, dass:

- a. das Personal von Ankerslot unbehindert mit den Ausführungsarbeiten beginnen kann, unbeschränkt die Möglichkeit hat, vor Ort die Ausführungsarbeiten während der üblichen Arbeitszeiten auszuführen und darüber hinaus außerhalb der üblichen Arbeitszeiten Arbeiten durchführen kann, sofern Ankerslot dieses für notwendiger achtet und dem Käufer rechtzeitig mitteilt;
- b. eine ausreichende Unterbringung und/oder weitere notwendige Versorgungseinrichtungen für das Personal von Ankerslot vorhanden sind;
- c. der Einbau-, Aufbau- bzw. Aufstellungsort zugänglich ist;
- d. die zugewiesenen Arbeitsräume geeignet sind für Lagerung von Materialien und/oder die Durchführung von Montagearbeiten;
- e. die notwendigen abschließbaren Räumlichkeiten für Material, Werkzeug und andere Gerätschaften zur Verfügung stehen;
- f. Ankerslot die notwendigen Arbeitskräfte sowie Werkzeuge (u. a. Hebelwerkzeuge und Abfallcontainer), Hilfs- und Betriebsmaterial (wie Treibstoff, Öle und Fette, Gas, Wasser und Elektrizität, Strom, Druckluft, Heizung und Licht) zur Verfügung stehen;
- g. zu Beginn und während der Montagearbeiten die gelieferte Ware am vorgesehenen Ort zur Verfügung steht.

Abs. 3 Eventuelle durch Dritte auszuführende (Vor)Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn der seitens Ankerslot durchzuführenden Arbeiten fertig zu stellen.

Artikel 9 Vertragsbeendigung

Abs. 1 Die Forderungen von Ankerslot gegenüber dem Käufer sind sofort fällig für den Fall, dass:

- Ankerslot nach Vertragsschluss Umstände zur Kenntnis gelangen, welche begründete Zweifel daran wecken, dass der Käufer seine Verbindlichkeiten erfüllen kann;
- Ankerslot den Käufer zur Erbringung einer Sicherheit für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aufgefordert hat und diese Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht wird bzw. unzureichend ist.

In den vorgenannten Fällen ist Ankerslot dazu berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen bzw. den Vertrag zu kündigen. Das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist hiervon unberührt.

Abs. 2 Ankerslot ist zur Vertragskündigung berechtigt, wenn im Hinblick auf Personen und/oder Material, derer bzw. dessen sich Ankerslot bei der Vertragsdurchführung bedient bzw. zu bedienen pflegt, Schwierigkeiten auftreten, die dazu führen, dass die Vertragsdurchführung unmöglich bzw. in einem solchen Maße erschwert und/oder unverhältnismäßig verteuert wird, dass die Vertragserfüllung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht mehr verlangt werden kann.

Artikel 10 Mängelgewährleistung/Garantie

Abs. 1 Ankerslot garantiert für den Zeitraum von einem Jahr nach Lieferung die Mangelfreiheit der gelieferten Sache in Bezug auf Entwurfs-, Material- und Fabrikationsfehler.

Abs. 2 Weist die Sache Entwurfs-, Material- oder Fabrikationsfehler auf, so hat der Käufer ein Recht auf Ausbesserung bzw. Reparatur der Sache. Ankerslot hat das Recht, eine neue Sache zu liefern, wenn Ausbesserung bzw. Reparatur nur unter Schwierigkeiten möglich ist. Der Käufer hat lediglich dann den Anspruch auf Lieferung einer neuen Sache, wenn Ausbesserung bzw. Reparatur nicht möglich ist.

Abs. 3 Für einen in Folge eines Mangels an der gelieferten Sache entstandenen Schaden haftet Ankerslot gemäß Artikel 17 (Haftung).

Abs. 4 Die Garantie entfällt, wenn der Käufer den Schaden durch unsachgemäßen Gebrauch der Sache verursacht.

Artikel 11 Eigentumsvorbehalt

Abs. 1 Die von Ankerslot gelieferten Sachen bleiben Eigentum von Ankerslot bis zur Erfüllung sämtlicher nachfolgend bezeichneter Verpflichtungen des Käufers aus den mit Ankerslot geschlossenen Kaufverträgen:

- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die gelieferte oder zu liefernde/n Sache/n;
- die Gegenleistung(en) in Bezug auf Dienstleistungen, die Ankerslot aufgrund des Kaufvertrages bzw. der Kaufverträge erbracht hat bzw. zu erbringen hat;

- aufgrund von Nichterfüllung des Käufers entstandene Forderungen.

Abs. 2 Die sachenrechtlichen Folgen für eine zur Ausfuhr bestimmte Sache werden durch das Recht desjenigen Landes beherrscht, in welches die Ware geliefert wird, wenn der Eigentumsvorbehalt auf Basis der Rechtsordnung des Ziellandes bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises rechtswirksam bleibt, sofern nicht etwas Anderslautendes seitens Ankerslot bestimmt ist.

Abs. 3 Eine von Ankerslot gelieferte Kaufsache, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels unter den Eigentumsvorbehalt fällt, darf lediglich im Rahmen normaler wirtschaftlicher Tätigkeit weiterveräußert werden. Im Übrigen ist der Käufer nicht zur Verpfändung der Sache bzw. zur Begründung jeglichen anderen Rechts an der Sache berechtigt.

Abs. 4 Ankerslot behält sich die in Artikel 3:237 Burgerlijk Wetboek bezeichneten Pfandrechte an gelieferten Sachen vor, deren Eigentum durch Zahlung auf den Käufer übergegangen ist und die sich noch im Besitz des Käufers befinden. Diese Rechte dienen der Sicherheit bezüglich anderer als in Absatz 1 dieses Artikels genannter Forderungen, welche Ankerslot B.V. aus anderen Gründen gegenüber dem Käufer hat. Die in diesem Absatz genannte Befugnis gilt ebenso in Bezug auf Kaufsachen, welche durch den Käufer be- oder verarbeitet wurden, wodurch der Eigentumsvorbehalt von Ankerslot untergegangen ist.

Abs. 5 Wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder die begründete Annahme besteht, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist Ankerslot zur Wegnahme der Kaufsache, auf der der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt ruht, entweder beim Käufer oder bei einem Dritten - der die Ware für den Käufer aufbewahrt - berechtigt. Die Wegnahme kann auch durch von Ankerslot beauftragte Dritte erfolgen. Der Käufer ist insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Bei Zuwiderhandlungen hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vom Käufer geschuldeten Betrages pro Tag der Zuwiderhandlung zu zahlen.

Abs. 6 Wenn ein Dritter ein Recht an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache begründen will, ist der Käufer zur unverzüglichen Mitteilung an Ankerslot verpflichtet.

Abs. 7 Der Käufer verpflichtet sich, auf erstes Ersuchen von Ankerslot unverzüglich:

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl ohne Unterbrechung zu versichern und Ankerslot Einsicht in die entsprechende Versicherungspolice zu verschaffen;
- sämtliche Ansprüche des Käufers gegenüber Versicherungen in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen gemäß den Vorschriften des Artikel 3:239 Burgerlijk Wetboek an Ankerslot abzutreten;
- die Forderungen des Käufers, die dieser aufgrund von Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen gegenüber seinem Abnehmer erwirbt, gemäß den Vorschriften des Artikel 3:239 Burgerlijk Wetboek an Ankerslot abzutreten;

- die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware als Eigentum von Ankerslot zu kennzeichnen;

- auch im übrigen an sämtlichen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die Ankerslot zum Schutz ihres Eigentumsrechts an der Kaufsache trifft und die den Käufer nicht in unangemessener Weise in seiner normalen Geschäftsausübung beeinträchtigen. Hierunter fällt zum Beispiel die Abtretung der übrigen Forderungen, die der Käufer gegenüber seinen Abnehmern erwirbt.

Artikel 12 Untersuchungspflicht / Mängelanzeige

Abs. 1 Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich bei Lieferung, jedenfalls unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferte Sache den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere:

- ob die richtige Sache geliefert wurde;
- ob die Sache im Hinblick auf Quantität (insbesondere Anzahl und Menge) den vertraglichen Vereinbarungen entspricht;
- ob die Sache den vereinbarten Anforderungen entspricht und für den Fall, dass diese nicht erfüllt sind, die Sache den Anforderungen an eine übliche Nutzung und/oder üblichen Handelszwecken genügt.

Abs. 2 Stellt der Käufer erkennbare Mängel an der Sache fest, so hat er diese Mängel gegenüber Ankerslot innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Sache schriftlich anzuzeigen.

Abs. 3 Versteckte Mängel hat der Käufer gegenüber Ankerslot innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels - jedoch spätestens innerhalb eines Jahr nach Lieferung - schriftlich anzuzeigen. Auch im Falle rechtzeitiger Mängelanzeige bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung und Abnahme der Kaufsache bestehen. Die Kaufsache darf nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von Ankerslot zurückgesandt werden.

Artikel 13 Preiserhöhungen

Auch wenn Ankerslot mit dem Käufer einen bestimmten Kaufpreis vereinbart, ist Ankerslot dennoch zu einer Preiserhöhung berechtigt: Ankerslot B.V. darf denjenigen Preis in Rechnung stellen, der bei Lieferung der Kaufsache aufgrund der dann aktuellen Preisliste gilt. Sollte diese Preiserhöhung mehr als 7 % betragen, ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

Artikel 14 Zahlung

Abs. 1 Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gerät der Käufer automatisch in Verzug. Der Käufer schuldet ab Verzug die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119 a Burgerlijk Wetboek.

Abs. 2 Im Falle von Liquidation oder Insolvenz des Käufers werden die Verbindlichkeiten des Käufers sofort fällig.

Abs. 3 Vom Käufer gezahlte Beträge werden zunächst auf Zinsen und Kosten verrechnet, sodann auf die älteste Forderung. Dieses gilt auch, wenn der Käufer mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung beziehen soll.

Abs. 4 Die Zahlung hat ohne Abzug oder Verrechnung bzw. Aufrechnung zu erfolgen.

Artikel 15 Rechnungsaufschlag

Ankerslot B.V. ist berechtigt, einen Aufschlag in Höhe von 2 % in Rechnung zu stellen. Diesen hat der Käufer nicht zu zahlen, wenn die Kaufpreiszahlung innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum erfolgt.

Artikel 16 Inkassokosten

Abs. 1 Kommt der Käufer einer seiner Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat er - neben Kaufpreis und den vereinbarten Kosten - sämtliche außergerichtlichen Kosten zu tragen. Hierunter fallen auch die Kosten für die Erstellung und Versendung von Mahnungen, für das Unterbreiten eines Vergleichsvorschlags und/oder für die Einholung von notwendigen Informationen.

Abs. 2 Der Käufer ist Ankerslot B.V. gegenüber zur Zahlung sämtlicher im Rahmen gerichtlicher Verfahren entstandener Kosten verpflichtet, sofern diese nicht unangemessen hoch sind. Dieses gilt nur für den Fall, dass Ankerslot und der Käufer bezüglich des Vertrages, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, ein Gerichtsverfahren führen und die diesbezügliche Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird, welche vollständig oder überwiegend zu Lasten des Käufers geht.

Artikel 17 Haftung

Abs. 1 Für Mängel an der gelieferten Kaufsache gilt Artikel 10 (Garantie) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abs. 2 Jede Haftung außerhalb der in Absatz 1 genannten Mängelgewährleistung ist der Höhe nach auf den von der Haftpflichtversicherung von Ankerslot ausgezahlten Betrag beschränkt. Wenn die Haftpflichtversicherung keine Zahlung leistet oder wenn der Schaden nicht durch die Versicherungsbedingungen gedeckt ist, beschränkt sich die Haftung von Ankerslot B.V. auf die Höhe des Rechnungsbetrages.

Abs. 3 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Ankerslot oder deren Geschäftsleitung zurückzuführen ist.

Artikel 18 Höhere Gewalt

Abs. 1 Höhere Gewalt wird definiert als das Auftreten von Umständen, die die Vertragserfüllung verhindern und die Ankerslot nicht zuzurechnen sind. Hierunter fallen - sofern diese Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen oder unangemessen erschweren - unter Anderem folgende Umstände: Streiks in anderen Betrieben als Ankerslot; wilde oder politische Streiks bei Ankerslot; ein allgemeiner Mangel an notwendigen Rohstoffen bzw. anderen für die Herstellung der vereinbarten Sache notwendigen Sachen und Dienstleistungen; nicht vorhersehbare Produktionsausfälle bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen Ankerslot abhängig ist; allgemeine Transportprobleme.

Abs. 2 Ankerslot ist auch dann berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der entsprechende Umstand - der die weitere Vertragserfüllung verhindert - eintritt, nachdem Ankerslot ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

Abs. 3 Tritt höhere Gewalt auf, so werden die Lieferungs- und übrigen Verpflichtungen von Ankerslot ausgesetzt. Sollte der Zeitraum, innerhalb dessen die Vertragserfüllung durch Ankerslot aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, länger als drei Monate andauern, sind beide Parteien zur Vertragsaufhebung berechtigt. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz.

Abs. 4 Sollte Ankerslot bei Eintritt höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt haben oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, ist Ankerslot dazu berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist zur Bezahlung dieser Rechnung verpflichtet und ist so zu stellen, als läge ein gesonderter Vertrag vor. Dieses gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 19 Gerichtsstand

Das Landgericht (Rechtbank) Almelo/Niederlande ist für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Ankerslot und dem Käufer ausschließlich zuständig. Dieses lässt das Recht von Ankerslot unberührt, den Käufer an dem für den Wohnort des Käufers zuständigen Gericht zu verklagen.

Artikel 20 Anwendbares Recht

Auf sämtliche zwischen Ankerslot und dem Käufer geschlossene Verträge ist niederländisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

Artikel 21 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ankerslot ist zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Diese Änderungen gelten ab dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens. Ankerslot wird dem Käufer die geänderten Bedingungen rechtzeitig zuleiten. Wenn kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt wurde, treten die Änderungen gegenüber dem Käufer in Kraft, sobald ihm die Änderung mitgeteilt wurde.